



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 37/2009

**Neufassungen der Geschäftsordnungen der
Senatsausschüsse AFF, ALW und AKI**

Vom 8. Juli 2009

Herausgeber:
Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Neufassungen der Geschäftsordnungen der Senatsausschüsse AFF, ALW, AKI

Vom 8. Juli 2009

Der Senat der Universität Konstanz hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2009 gem. § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Grundordnung die nachfolgenden Neufassungen der Geschäftsordnungen der Senatsausschüsse AFF, ALW und AKI beschlossen.

Geschäftsordnung des Ausschusses für Forschungsfragen (AFF) der Universität Konstanz

(in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 24. Juni 2009)

§ 1

Der Ausschuss für Forschungsfragen (AFF) ist gem. § 9 der Grundordnung der Universität Konstanz vom 30.09.2006, geändert am 24.10.2008, ein beratender Ausschuss des Senats. Der Ausschuss für Forschungsfragen berät darüber hinaus das Rektorat im Bereich der Forschung.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Grundordnung und ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag des Rektors/der Rektorin vom Senat bestellt. Der Vorschlag für die Mitglieder gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 a) der Grundordnung erfolgt im Benehmen mit den Dekanen/Dekaninnen, für die Mitglieder gem. Nr. 2 b) im Benehmen mit der Vertretung der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Senat und für die Mitglieder gem. Nr. 2 c) im Benehmen mit dem AStA. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder kraft Bestellung zwei Jahre. Wiederbestellungen als Ausschussmitglied sind zulässig.
- (2) Bei der Bestellung soll auf eine ausgewogene Vertretung der Fächer geachtet werden, zudem soll in der Regel aus Gründen der Kontinuität die Hälfte der Mitglieder für eine zweite Amtszeit wiederbestellt werden.
- (3) Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzung dem dienstältesten professoralen Mitglied.
- (4) Der/die Vorsitzende kann jederzeit sachkundige Personen hinzuziehen.

§ 3

Sitzungen

- (1) Der/die Vorsitzende beruft den Ausschuss nach Bedarf spätestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung per E-mail unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, des Termins und des Sitzungsortes ein. Beratungsunterlagen werden ggf. in Papierform zugesandt.
- (2) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

- (3) Treten während der Sitzung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, so entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden mitgezählt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Vorsitzende. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Ausschusses unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Referent/Referentin des AFF

Der Referent/die Referentin des AFF bereitet die Sitzungen des Ausschusses vor und unterstützt die Ausschussmitglieder.

§ 6 Protokoll

- (1) Über die Sitzungen des Ausschusses werden Niederschriften gefertigt. Diese enthalten Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.

Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin (Referent/Referentin des AFF) zu unterzeichnen.

- (2) Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Ausschusses und des Rektorates zugestellt. Von Mitgliedern des Senats und Funktionsträgern der Sektionen und der Fachbereiche kann das Protokoll auf Wunsch eingesehen werden. Nach Ermessen des/der Vorsitzenden kann das Protokoll auch von weiteren interessierten Antragsberechtigten eingesehen werden.
- (3) Das Protokoll soll spätestens zwei Wochen nach der Sitzung versandt werden. Wird gegen das Protokoll nicht innerhalb von 2 Wochen nach Versand Einspruch erhoben, gilt es als genehmigt.

§ 7 Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind die wissenschaftlichen Einrichtungen und alle Wissenschaftler, die Mitglieder der Universität Konstanz sind.
- (2) In Sonderfällen kann der Ausschuss Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen.

§ 8 Antragsverfahren

- (1) Neuanträge und Verlängerungsanträge für das folgende Haushaltsjahr müssen bis zum 15. Oktober des Jahres dem Ausschuss vorliegen. Über die Anträge soll unverzüglich entschieden werden.
- (2) In besonders begründeten Fällen können Anträge zum Nachantragstermin gestellt werden. Sie werden im Rahmen der noch verfügbaren Mittel berücksichtigt. Sollen sie aus Mitteln des laufenden Haushaltsjahres finanziert werden, so sollen die Anträge bis spätestens 15. Juni gestellt sein.
- (3) Die Finanzierung von Forschungsprojekten wird in der Regel für die Dauer von zwei Jahren empfohlen.
- (4) Forschungsanträge werden dem Ausschuss direkt vorgelegt; der Antragsteller übersendet ein Exemplar nachrichtlich dem Fachbereich.
- (5) Über geförderte Projekte wird ein Bericht vorgelegt, bei Verlängerungs- und Änderungsanträgen mit dem Antrag und bei Verlängerungsanträgen im Zweijahresrhythmus in ausführlicher Form.
- (6) Für Forschungsvorhaben innerhalb einer Studienabschlussarbeit können Anträge auf Sachmittel jederzeit gestellt werden, wenn begründet wird, dass die Arbeit wesentlich zum Fortgang des vorgeschlagenen Forschungsvorhabens beiträgt.

§ 9 Begutachtungsverfahren

- (1) Jeweils ein/e Referent/Referentin und ein/e Koreferent/Koreferentin begutachten die Anträge und die Berichte und tragen die Ergebnisse dem Ausschuss vor.
- (2) Die Referenten/Referentinnen werden in Absprache mit dem/der Vorsitzenden bestellt. Ihre Identität wird vertraulich behandelt.
- (3) Bei Bedarf können Gutachter/Gutachterinnen hinzugezogen werden, die nicht dem Ausschuss oder der Universität angehören.
- (4) Der Ausschuss spricht seine Empfehlungen unter Berücksichtigung folgender leistungs- und qualitätsbezogener Kriterien aus:
Originalität, Qualität und Aktualität der Forschungsarbeit, Forschungsintensität, Publikationen, Vortragstätigkeit, Bericht über die Forschungstätigkeit in der letzten Förderperiode, Drittmittelinwerbung, Kostenintensität der Forschungsarbeiten, Zahl der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen
- (5) Das Verfahren der Urteilsbildung ist vertraulich.

§ 10 Beschlussverfahren

- (1) Die Empfehlungen des Ausschusses werden dem Senat bzw. dem Rektorat unverzüglich zugeleitet.
- (2) Einsprüche von Antragstellern/Antragstellerinnen gegen die Empfehlungen des Ausschusses für Forschungsfragen werden dem Ausschuss zur erneuten

Prüfung vorgelegt; das Rektorat entscheidet sowohl über die Zulässigkeit der Einsprüche als auch über den Einspruch selbst.

§ 11

Personalstellen in Forschungsprojekten

Zur Überbrückungs- bzw. Auslauffinanzierung von Personal in Forschungsprojekten stehen dem Ausschuss für Forschungsfragen TV-L E13/2-Monate zur Verfügung. Anträge auf Zuweisung von TV-L E13/2-Monate werden in der Regel zu den Antragsterminen 15. Juni und 15. Oktober gestellt. In Eilfällen ist auch eine Antragstellung während des ganzen Jahres möglich. In diesen Fällen entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 12

Verabschiedung der Geschäftsordnung

Der Senat verabschiedet die Geschäftsordnung.

§ 13

In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung des Ausschusses 15. März 2001 (Amtl. Bkm. 4/2001) außer Kraft.

Konstanz, 8. Juli 2009



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
- Rektor -

Geschäftsordnung des Ausschusses für Lehre und Weiterbildung (ALW) der Universität Konstanz

(in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 24. Juni 2009)

§ 1

Der Ausschuss für Lehre und Weiterbildung (ALW) ist gem. § 10 der Grundordnung der Universität Konstanz in der Fassung 30.09.2006, geändert am 24.10.2008, ein beratender Ausschuss des Senats. Der Ausschuss berät die Universitätsleitung und den Senat in allen Fragen der Lehre und der Entwicklung des Lehrprofils der Universität und erarbeitet Empfehlungen über die Verwendung der Studiengebühren.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder gem. § 10 Abs. 2 Nr. 2 der Grundordnung und ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag des Rektors/der Rektorin vom Senat bestellt. Der Vorschlag für die Mitglieder gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 a) der Grundordnung erfolgt im Benehmen mit den Dekanen/Dekaninnen, für die Mitglieder gem. Nr. 2 b) im Benehmen mit der Vertretung der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Senat und für die Mitglieder gem. Nr. 2 c) im Benehmen mit dem AStA. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder kraft Bestellung zwei Jahre. Wiederbestellungen als Ausschussmitglied sind zulässig.
- (2) Bei der Entscheidung über die Verwendung der Studiengebühren tritt aus jeder Sektion ein/e weitere/r Studierende/r – möglichst ein Mitglied des Sektionsrats – stimmberechtigt hinzu. Für deren Bestellung und Amtszeit gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Bei der Bestellung der Mitglieder soll auf eine ausgewogene Vertretung der Fächer geachtet werden; zudem soll in der Regel aus Gründen der Kontinuität die Hälfte der Mitglieder für eine zweite Amtszeit wiederbestellt werden.
- (4) Auf Vorschlag des Ausschusses bestellt der Senat aus dem Kreis der professoralen Ausschussmitglieder eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n des Ausschusses für die Einberufung und Leitung der Sitzung im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden.
- (5) Der/die Vorsitzende kann jederzeit sachkundige Personen hinzuziehen.

§ 3

Sitzungen

- (1) Der/die Vorsitzende beruft den Ausschuss nach Bedarf spätestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung per E-mail unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, des Termins und des Sitzungsortes ein. Beratungsunterlagen werden ggf. in Papierform zugesandt. Ein Mitglied, das an der Teilnahme verhindert ist, benachrichtigt unverzüglich seinen Stellvertreter/seine Stellvertreterin und übergibt diesem/dieser die Sitzungsunterlagen.

- (2) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.
- (3) Treten während der Sitzung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, so entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden mitgezählt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Vorsitzende. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Ausschusses unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Referent/Referentin für Lehrfragen

Der Referent/die Referentin für Lehrfragen bereitet die Sitzungen des Ausschusses vor und unterstützt die Ausschussmitglieder.

§ 6 Protokoll

- (1) Über die Sitzungen des Ausschusses werden Niederschriften gefertigt. Diese enthalten Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.
Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin (Referent/Referentin für Lehrfragen) zu unterzeichnen.
- (2) Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Ausschusses, den Mitgliedern des Senats, dem Rektorat, den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen und nach Ermessen des/der Vorsitzenden auch sonstigen interessierten Universitätsangehörigen übermittelt.
- (3) Das Protokoll soll spätestens 2 Wochen nach der Sitzung versandt werden. Wird gegen das Protokoll nicht innerhalb von 2 Wochen nach Versand Einspruch erhoben, gilt es als genehmigt.

§ 7 Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Universität sowie die wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinrichtungen und Verwaltungsabteilungen.

- (2) Jedes Mitglied des ALW kann verlangen, dass ein vom ihm bezeichneter Gegenstand, der zum Aufgabengebiet des Ausschusses gehört, auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (3) Anträge müssen mindestens 14 Tage vor Sitzungstermin samt der zur Beratung erforderlichen Unterlagen beim Referat für Lehrfragen eingehen und eine Begründung enthalten.
- (4) In Sonderfällen kann der Ausschuss Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung des Ausschusses vom 15. März 2001 (Amtl. Bekm. 2/2001) außer Kraft.

Konstanz, 8. Juli 2009



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
- Rektor -

Geschäftsordnung des Ausschusses für Kommunikation und Information (AKI) der Universität Konstanz

(in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 24. Juni 2009)

§ 1

Der Ausschuss für Kommunikation und Information (AKI) ist gem. § 11 der Grundordnung der Universität Konstanz vom 30.09.2006, geändert am 24.10.2008, ein beratender Ausschuss des Senats. Zu den Aufgaben des AKI gehört insbesondere die Unterstützung der Universitätsleitung bei gesamtuniversitären strategischen Entscheidungen über Aufgaben, Aufbau, Verwaltung und Nutzung der I&K-Infrastruktur als ein zentrales Gesamtversorgungssystem der Universität Konstanz, etwa

- die koordinierte Versorgung der Universität mit zentralen und dezentralen I&K-Ressourcen,
- die Aufgabenteilung zwischen zentralen und dezentralen Bereichen bei Betrieb und Betreuung von I&K-Ressourcen, einschließlich Schulung und Beratung,
- die Nutzung von I&K-Ressourcen als Führungsinstrument der Universitätsleitung und
- das mögliche Zusammenwachsen von Video-, Sprach- und Datenkommunikation.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder gem. § 11 Abs. 2 Nr. 2 der Grundordnung und ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag des Rektors/der Rektorin vom Senat bestellt. Der Vorschlag für die Mitglieder gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 a) der Grundordnung erfolgt im Benehmen mit den Dekanen/Dekaninnen, für die Mitglieder gem. Nr. 2 b) im Benehmen mit der Vertretung der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Senat und für die Mitglieder gemäß Nr. 2 c) im Benehmen mit dem AStA. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder kraft Bestellung zwei Jahre. Wiederbestellungen als Ausschussmitglied sind zulässig.
- (2) Auf Vorschlag des Ausschusses bestellt der Senat aus dem Kreis der professoralen Ausschussmitglieder eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n des Ausschusses für die Einberufung und Leitung der Sitzung im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden.
- (3) Der/die Vorsitzende kann jederzeit sachkundige Personen hinzuziehen.

§ 3

Sitzungen

- (1) Der/die Vorsitzende beruft den Ausschuss nach Bedarf spätestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung per E-mail unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, des Termins und des Sitzungsortes ein. Beratungsunterlagen werden ggf. in Papierform zugesandt. Ein Mitglied, das an der Teilnahme verhindert ist, benachrichtigt unverzüglich seinen

Stellvertreter/seine Stellvertreterin und übergibt diesem/dieser die Sitzungsunterlagen.

- (2) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.
- (3) Treten während der Sitzung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, so entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden mitgezählt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Vorsitzende. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Ausschusses unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Referent/Referentin des AKI

Der Referent/die Referentin des AKI bereitet die Sitzungen des Ausschusses vor und unterstützt die Ausschussmitglieder.

§ 6 Protokoll

- (1) Über die Sitzungen des Ausschusses werden Niederschriften gefertigt. Diese enthalten Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.
Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin (Referent/Referentin des AKI) zu unterzeichnen.
- (2) Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Ausschusses, den Mitgliedern des Senats, dem Rektorat, den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen und nach Ermessen des/der Vorsitzenden auch sonstigen interessierten Universitätsangehörigen übermittelt.
- (3) Das Protokoll soll spätestens 2 Wochen nach der Sitzung versandt werden. Wird gegen das Protokoll nicht innerhalb von 2 Wochen nach Versand Einspruch erhoben, gilt es als genehmigt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung des Ausschusses vom 15. März 2001 (Amtl. Bekm. 3/2001) außer Kraft.

Konstanz, 8. Juli 2009

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', with a long horizontal stroke extending to the right.

Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
- Rektor -